

die von Laien betrieben werden. Leider schämen sich die Ärzte nicht, ihre Fälle dorthin zu senden. Sie sind sich dabei nicht bewußt, daß sie gerichtlich für alles verantwortlich sind, was ihrem Patienten in dem Institut zustoßen kann. Da der Röntgentechniker keine ärztliche Praxis ausüben darf, übernimmt der zuweisende Arzt jede Verantwortung für alle Handlungen, Unfälle und Fahrlässigkeiten, die dem Patienten in dem Institut zustoßen. *E. A. May (Newark, N. J.).*

Schläger: Bezahlung der Arztrechnung. Z. ärztl. Fortbildg 29, 374—375 (1932).

Eine von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frau hatte sich in einer Heilanstalt einer eiligen Operation unterziehen müssen, so daß die Genehmigung des Ehemannes nicht hatte eingeholt werden können. Der Arzt klagte auf Zahlung gegen die Eheleute. Der Ehemann verweigerte Bezahlung, weil er nicht zugestimmt habe, die Ehefrau wurde vom Hanseat. OLG. (Urteil vom 31. III. 1931) verurteilt. Auf das Recht der Schlüsselgewalt kann die Haftung des Ehemannes nicht begründet werden, da die Voraussetzungen hierzu, das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft, fehlte. Der Arzt hat in Geschäftsführung ohne Auftrag gehandelt, da die Operation eilig war. Dadurch ist an sich die Haftung des Ehemannes begründet. Dessen Einwand, daß die Operation nur der Beseitigung der Folgen eines ehrecherischen Verhältnisses gedient habe, läßt das Urteil als unbewiesen außer Betracht, spricht ihn aber deshalb der Haftung ledig, weil die Behandlung und der Aufenthalt in einem Luxussanatorium die Vermögensverhältnisse des Beklagten erheblich überstieg, so daß von einer nützlichen Geschäftsführung ohne Auftrag durch den Arzt keine Rede sein konnte. *Giese (Jena).*

Timpanaro: In tema di fecondazione artificiale extraconiugale. (Extrakoniugale künstliche Befruchtung.) Genesis (Roma) 11, 121—123 (1931).

Timpanaro hält die künstliche Befruchtung der Ehefrau, bei Azospermie des Gatten, durch den Samen eines fremden Spenders vom moralischen, eugenischen und rechtlichen Standpunkte für unstatthaft. Er möchte nicht, daß der Arzt sich zu diesem „gynäkologischen Ehebruch“ hergeben sollte. *Cristofolotti (Triest).*

Spurennachweis. Leichenerscheinungen. Technik.

Scatamacchia, Elido: Ricerche relative al valore della reazione chimica del sangue coll'eosina. (Untersuchungen über den Wert der chemischen Blutreaktion mittels Eosin.) (Istit. di Med. Leg., Univ., Roma.) Zacchia 10, 112—123 (1931).

Genaue Angaben und Nachuntersuchung der Ganassinischen Blutprobe mittels Eosin (vgl. diese Z. 17, 155), wobei festgestellt wird, daß dieselbe keine sichere Blutprobe ist, da sie auch mit verdünnten Kupfersulfatlösungen ebenfalls positiv ausfällt. Hingegen sei die Probe zur spezifischen Feststellung von Menschenblut — nachdem der sichere Blutnachweis durch andere Methoden gelungen ist — als Vor- oder Nebenprobe der biologischen Methoden brauchbar, da der Farbenumschlag bei Menschenblut bedeutend früher auftritt als bei verschiedenen untersuchten Tierarten und weder durch Eintrocknung noch durch Fäulnis oder Lichtwirkung auf das Blut behindert wird. Ebenso wie das Eosin ist auch Kaliumpermanganat, Indigo und das Adler-Ascarellische Reagens verwendbar. *Marcel Kornfeld (Novi Sad [S.H.S.]).*

Bierry, H., et B. Gouzon: Caractérisation des taches de sang par réaction spectrale. (Charakterisierung von Blutflecken durch Spektraluntersuchung.) Bull. Acad. Méd. Paris, III. s. 107, 635—638 (1932).

Verff. benutzen die Darstellung des Hämatoporphyrins zur Darstellung von Blutflecken. Die Technik ist folgende: Der Blutfleck wird herausgeschnitten und mehrmals mit einigen Tropfen Essigsäure ausgelaugt. Es wird dann eine Lösung 35proz. Zinnchlorürs in angesäuertem Wasser (Salzsäure) hinzugefügt und erhitzt bis zum Aufkochen. Dabei soll sich das Hämatin in Hämatoporphyrin umwandeln und eine grünliche Farbe annehmen. Es wird nun etwas Natriumacetat in Krystallform zugefügt, wobei ein Farbumschlag in Rosa auftritt, welches von einer Zinnverbindung des Hämatoporphyrins herrührt und im ultravioletten Licht in charakteristischer Weise fluoresciert (lila-rötlich). Auch das Spektrum kann photographiert werden, es ist durch 2 Streifen in Rot zwischen 587 und 656 charakterisiert, in Grün erscheint ein breiter, schwacher Schatten. *Gg. Strassmann (Breslau).*

Rodenbeck: Beitrag zur immunologischen Sonderstellung von Muskeleiweiß und zur Präzipitation von gekochtem Eiweiß. (*Reichsgesundheitsamt, Zweigstätte Scharnhorststr., Berlin.*) Zbl. Bakter. I Orig. 123, 460—467 (1932).

Mittels eines nach der vom Verf. angegebenen Methode hergestellten Immunsersums (Injektionen der betreffenden Fleischart, das zuerst allein, dann nach Zusatz von $\frac{1}{10}$ einer n-Natronlauge auf 70° erhitzt wurde) läßt sich auch tagelang gekochtes, aller löslichen Eiweißsubstanz beraubtes Fleisch einwandfrei differenzieren. Derartiges Immuns Serum ist streng artspezifisch (z. B. Präzipitation nur mit Hühner-, nicht mit Gänsefleisch) und reagiert auch nicht gegen natives oder hitzebehandeltes Serum; möglicherweise spricht dieser Umstand für eine bisher noch nicht bewiesene Organspezifität des Muskelfleisches. Wurden Kaninchen in Serien hintereinander (Pausen von 8 Wochen) mit Serum-eiweiß gespritzt, so erzielte Verf. ein sehr hochwertiges Serum, das dazu die Fähigkeit besitzt, auch gegen gekochtes Serum-eiweiß zu reagieren.

Hammerschmidt (Graz).

Gutfeld, Fritz von, und Edmund Mayer: Die Bewertung von Bakterienbefunden, das Eindringen und die Verteilung von Keimen. (*Bakteriol. Inst. u. Path. Inst., Städt. Krankenh. am Urban, Berlin.*) Zbl. Bakter. I Orig. 124, 122—159 (1932).

An Leichen durchgeführte bakteriologische Untersuchungen über die Bewertung von Bakterienbefunden, das Eindringen und die Verteilung von Keimen. Als geeigneter Maßstab für die Bewertung der gefundenen Keime wird bei Entnahme aus zahlreichen Körperstellen der Grad der Übereinstimmung der Befunde erklärt. Überwanderung von Bakterien aus dem Darm während des Todeskampfes oder nach dem Tode wird als nicht häufig angesehen, sie soll auch beim Lebenden vorkommen. Die bei der Untersuchung von Blut aus verschiedenen Körperbezirken, Knochenmark und anderen Organen gefundenen örtlichen Verschiedenheiten im Bakterienbefund werden auf Kreislaufwirkungen während des Lebens oder während des Todeskampfes zurückgeführt. Erörterungen über Eintrittspforten und Autoinfektionen werden abgelehnt, solange der Mechanismus des Eindringens unbekannt ist. *Schlesmann.*

● **Twyman, F.: The practice of absorption spectrophotometry with Hilger instruments. A guide to the technique of absorption measurement in the visible, ultra-violet, and infra-red regions of the spectrum.** (Die Anwendung der Absorptionsspektrophotometrie mit Hilger-Instrumenten. Ein technischer Führer der Absorptionsmessungen in sichtbaren, ultravioletten und infraroten Anteilen des Spektrums.) London: Adam Hilger, Ltd. 1932. 80 S. u. 23 Abb.

Das Büchlein gibt nach einer kurzen Einleitung über das Wesen, die Nomenklatur und die physikalischen Gesetze der Absorption eine Beschreibung der Spektrographen, der Lichtquellen und der Technik der Spektrophotometrie zuerst im ultravioletten, dann im sichtbaren und schließlich im infraroten Anteil des Spektrums, wobei im einzelnen auf die besonderen Vorteile der von Hilger hergestellten Apparate hingewiesen wird. In einem weiteren Abschnitte wird auf die Anwendung der photoelektrischen Methoden der Absorptionsmessung eingegangen und im folgenden die Anwendungsmöglichkeit der Spektrophotometrie in den einzelnen Wissenszweigen erörtert, so z. B. als Hilfswissenschaft der Biologie, zur Erforschung der Vitamine, Stoffwechselprodukte, des Blutfarbstoffes, der Verteilung von Medikamenten im Körper unter normalen und krankhaften Zuständen u. a. m. Ein Abschnitt ist dem Nachweise anorganischer und organischer Gifte und der Prüfung auf Reinheit von Nahrungsmitteln gewidmet. Im ersten Anhang wird kurz auf den Wert der Emissionsspektrographie bei Gift- und Metallnachweis hingewiesen, in einem zweiten der Raman-Effekt und einige seiner Anwendungsmöglichkeiten besprochen. Zahlreiche Angaben über das Schrifttum ergänzen die Ausführungen, die zusammengenommen besonders die Vorzüge der von Adam Hilger, Ltd.-London konstruierten Spektrophotometer hervorheben.

Breitenecker (Wien).

● **Recent applications of absorption spectrophotometry. A bibliography selected and compiled by the advisers and staff of Adam Hilger, Ltd.** (Neue Anwendungsgebiete der Spektrophotometrie.) London: Adam Hilger, Ltd. 1932. 44 S.

Das Heftchen stellt eine Ergänzung zu dem Buch von Twyman über die Absorptionsspektrophotometrie mit Hilger-Instrumenten dar und bringt auf 44 Seiten das gesamte diesbezügliche Schrifttum mit kurzen Inhaltsangaben aus den Jahren 1922—1931.

Breitenecker (Wien).

Feller, A., und F. Windholz: Beiträge zur Anwendung des Röntgenverfahrens in der pathologischen Anatomie. I. Mitt. Über eine Doppelsäge zur Anfertigung von exakten Knochenscheiben für die pathologisch-anatomische Röntgenuntersuchung des Skeletes. (*Path.-Anat. Inst., Univ. u. Zentr.-Röntgeninst., Allg. Krankenh., Wien.*) Virchows Arch. 284, 640—645 (1932).

Um durch Röntgenaufnahmen Struktureigenheiten bei der Untersuchung krankhafter Skeletveränderungen nachweisen zu können, haben die Verff. eine Doppelsäge konstruiert, bei der die beiden Sägeblätter durch Stellschrauben für eine Schnittdicke zwischen 2 und 10 mm verstellbar sind. Mit dieser Säge können aus sämtlichen Knochen solche dünne Scheiben hergestellt werden. Bei ganz dünnen Schnitten empfiehlt sich gleichzeitig die Verwendung sehr dünner Sägeblätter. Durch besondere Schrägstellanordnungen des Sägeblattpaares ist man auch in der Lage, von langen Knochenpräparaten axiale planparallele Knochenscheiben zu gewinnen, die pathologisch-anatomisch und röntgenologisch untersucht werden können. *Merkel* (München).

Schranz, Dénes: Moulagen in der gerichtlichen Medizin. Orvosképzés 22, 58—59 (1932) [Ungarisch].

Kurzer Bericht über das Pollersche Verfahren und Demonstration der Moulagen-Sammlung (über 50 Stück) des Instituts für gerichtliche Medizin der kgl. ung. „Petrus Pázmány“-Universität zu Budapest. *Wietrich* (Budapest).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

● **Diamand, Werner: Vorläufige Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft als Ersatzformen der Entmündigung.** (Beitr. z. Kenntnis d. Rechtslebens. Hrsg. v. Arthur Nussbaum. H. 6.) Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1931. VII, 88 S. RM. 6.—

Auf Grund eines von dem Verf. selbst gesammelten, somit nur geringen Materials — eine statistische Erfassung ist naturgemäß nicht möglich — wird die Frage erörtert, ob und inwieweit an die Stelle der Urform der Entmündigung Ersatzformen — und als solche kennt das Gesetz nur die Pflegschaft und die vorläufige Vormundschaft — treten können; es müssen also die Voraussetzungen der Entmündigung gegeben sein, die Ersatzform muß aber den praktischen Bedürfnissen genügen. Anlaß für die Studie war der Umstand, daß das Entmündigungsverfahren oft den Entmündigten schädigt, daß die Entmündigung selber als Makel, als Odium, nicht nur in rechtlicher, sondern auch in seelischer Beziehung empfunden wird, auch über die Zeit der Entmündigung hinaus, daß auch die Verwandten selber benachteiligt werden. Hierzu kommt die Umständlichkeit des Verfahrens und die Schwierigkeit der Wiederaufhebung. Alles das läßt es erklären, daß nicht nur die Angehörigen des zu Entmündigenden, sondern auch die Gerichte selber, wenn auch vielfach unbewußt, sich veranlaßt sehen, zu einer Ersatzform zu greifen, die milder ist und doch zum Ziel führt. — Verf. gibt in seiner Studie unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, des Schrifttums, der Entscheidungen höchster Gerichte und eigener Erfahrungen eine erschöpfende Übersicht über die Voraussetzungen der vorläufigen Vormundschaft, ihren Zweck und das Verfahren mit allen Einzelheiten; dasselbe gilt auch, wenn auch nicht in demselben Umfange, hinsichtlich der Pflegschaft. Verf. betont nachdrücklich die großen Vorzüge, die der vorläufigen Vormundschaft zukommen, auf die die Aufmerksamkeit weiter Kreise jüngst durch das Schauspiel von Gerhart Hauptmann „Vor Sonnenuntergang“ hingelenkt ist. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß die durch den Dichter wachgerufenen Besorgnisse vor einer mißbräuchlichen Anwendung der vorläufigen Entmündigung aus rechtlichen Gründen, wie in der Tagespresse mehrfach nachgewiesen ist, nicht zu Recht bestehen. Verf. verlangt, schon aus rechtspolitischen Gründen, mit Recht, daß der vorläufig zu Entmündigende, natürlich zum mindesten mit den im § 654 II ZPO. gegebenen Einschränkungen, vor Gericht vernommen wird. — Die vorläufige Vormundschaft wird im allgemeinen angeordnet, um einen gesetzlichen Vertreter zur Verwaltung des Vermögens zu bestellen, um der Gefahr der Vermögens-